**Einverständniserklärung einer schwangeren oder stillenden Frau**

**zur Beschäftigung zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr und/oder**

**an Sonn- und Feiertagen**

**Ich**,

Frau Klicken Sie hier, um Text einzugeben., VornameKlicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Anschrift**:

Straße: Klicken Sie hier, um Text einzugeben., PLZ:Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Arbeitgeber**:Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Straße: Klicken Sie hier, um Text einzugeben., PLZ: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Beschäftigt als: Klicken Sie hier, um Text einzugeben., Abteilung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass ich weiterhin

[ ]  zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr 1

[ ]  an Sonn- und Feiertagen2

beschäftigt werde.

Mir ist bekannt, dass ich das Recht habe, diese Einverständniserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (§ 28 Abs.1 Satz 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG)).

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Ort, Datum Unterschrift der Frau

***Hinweis****:*

*1Arbeitgeber dürfen schwangere oder stillende Frauen nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigen.*

*Unter der Voraussetzung dieser Einverständniserklärung ist eine Beschäftigung abweichend vom Nachtarbeitsverbot*

*(§ 5 MuSchG) möglich, wenn der Arbeitgeber dies bei der zuständigen Behörde mit den folgenden Dokumenten beantragt und innerhalb von 6 Wochen kein abschlägiger Bescheid erteilt wird.*

*• Erklärung der Frau, dass sie sich zu der Beschäftigung ausdrücklich bereit erklärt,*

*• Ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22:00 Uhr spricht,*

*• Erklärung, dass insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist,*

*• Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Absatz 1 MuSchG.*

*2Abweichend vom Sonn- und Feiertagsverbot nach § 6 MuSchG ist eine Beschäftigung unter der Voraussetzung dieser Einverständniserklärung an Sonn- und Feiertagen möglich, wenn die Tätigkeiten nicht dem allgemeinen Verbot des § 10 Arbeitszeitgesetz unterliegen,in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen keine unverantwortbare Alleinarbeit entsteht.*